

KammerReport

Beihefter zu DStR 18/2017 – Berlin – Mai 2017

BSStBK **BUNDES
STEUERBERATER
KAMMER**

TITEL-THEMA

von Karl-Heinz Bonjean, Mitglied im Präsidium der BSStBK

Beratung und Fortbildung in Fragen der BWL

Um die Zukunftsfähigkeit des Berufsstandes zu stärken, hat die BSStBK ein neues Konzept ihrer Weiterbildungsangebote entwickelt. Im Mittelpunkt stehen die betriebswirtschaftliche Beratung und das Kanzleimanagement, um die Steuerberater für die Zukunft optimal vorzubereiten.



Im Rahmen der Initiative „Steuerberatung 2020“ haben die Bundessteuerberaterkammer und die regionalen Steuerberaterkammern Handlungsoptionen und -strategien entwickelt, die den Berufsstand für zukünftige Herausforderungen wappnen sollen. Denn neben der fortschreitenden Digitalisierung wird auch der Fachkräftemangel ein Umdenken in den Kanzleien erfordern.

Zukunftsgarant – betriebswirtschaftliche Beratung

Insbesondere die betriebswirtschaftliche Beratung der Mandanten ist dabei für Steuerberater ein attraktives Geschäftsfeld. Für Mandanten sind sie erster Ansprechpartner zu Fragen rund um ihr Unternehmen. Und es ist der Steuerberater, der die wirtschaftlichen Daten des Unternehmens oftmals über Jahre hinweg analysiert und aufbereitet. Die stetige berufliche und fachliche Fortbildung der Steuerberater auch in betriebswirtschaftlichen Fragen gehört somit zu den im Rahmen der Initiative „Steuerberatung 2020“ definierten Erfordernissen für die Stärkung der Zukunftsfähigkeit des Berufsstandes.

Zum einen kann dadurch ein Rückgang der Nachfrage nach Buchführungsleistungen kompensiert werden, mit dem in den nächsten Jahren aufgrund der Digitalisierung zu rechnen ist. Zum anderen ermöglicht eben diese Digitalisierung dem Steuerberater einen schnelleren Zugriff auf die Daten des Mandanten, die er für eine proaktive Beratung gerade in betriebswirtschaftlichen Fragen nutz-

bar machen kann. Eine solche Beratung wird von vielen Mandanten gewünscht. Sie kann damit wesentlich zur Mandantenbindung und zur Zukunftssicherung für den steuerberatenden Beruf beitragen.

Um Steuerberatern Hilfestellung für die betriebswirtschaftliche Beratung ihrer Mandanten zu geben, greift die Bundessteuerberaterkammer in ihren Seminaren entsprechende Themen auf. Der Schwerpunkt lag dabei bisher auf solchen Themen, mit denen Steuerberater im Praxisalltag originär befasst sind und die zu den Kernkompetenzen des Berufsstandes gehören, wie z. B. Kosten- und Leistungsrechnung, Liquiditäts- und Unternehmensplanung, Erstellen von Businessplänen oder Existenzgründungsberatung.


Neues Konzept für Weiterbildungen

Im Jahr 2016 wurde die Ausrichtung der betriebswirtschaftlichen Seminare überarbeitet. Es wurde ein neues Konzept zur Weiterentwicklung des Angebots von betriebswirtschaftlichen Seminaren erstellt, das eng an die Initiative Steuerberatung 2020 anknüpft und auf der 94. Bundeskammerversammlung in Potsdam vorgestellt wurde.

Wie bisher werden auch weiterhin Seminare zur betriebswirtschaftlichen Weiterbildung von Steuerberatern für die Beratung ihrer Mandanten angeboten. Eine zweite Gruppe von Veranstaltungen wird sich jedoch mit Themen für die Weiterentwicklung der Steuerberaterkanzlei beschäftigen. Diese zweite

Gruppe soll vermehrt aus Workshops bestehen, um den Teilnehmern einen möglichst konkreten Nutzen zu bieten und ihnen die Umsetzung in der eigenen Kanzlei zu erleichtern.

Das neue Konzept wird nun seit Anfang 2017 schrittweise umgesetzt. Zwei Veranstaltungsreihen zu Kanzleigründung und -organisation einerseits sowie zum digitalen Wandel andererseits werden sich mit den notwendigen Weichenstellungen und Veränderungen befassen, denen sich die Steuerberater gegenübersehen. Nur wenn diese erfolgreich bewältigt werden können, wird auch eine qualitativ hochwertige Beratung und Unterstützung der Mandanten dauerhaft möglich sein.

Es sind weitere Veranstaltungsreihen geplant, die sich u. a. mit dem Thema der Personalgewinnung und Personalentwicklung für Steuerberater befassen. Auch dies ist für die Zukunftsfähigkeit einer Kanzlei von großer Bedeutung. Steuerberater stehen mit anderen Berufsgruppen im Wettbewerb um qualifizierte Mitarbeiter. Nur wer sich als attraktiver Arbeitgeber positioniert, kann heutzutage noch seine freien Stellen besetzen. Doch was gilt es dabei zu beachten? Für den Umgang mit den Mitarbeitern wie auch mit den Mandanten sind auch die so genannten Soft Skills wichtig wie Gesprächsführung, Kommunikation, Konfliktbewältigung usw. Auch hierzu wird es Seminarangebote der BSStBK geben, denn auch diese Themen werden in Zukunft mehr als bisher mit über den Erfolg einer Kanzlei entscheiden. 

Gewinnabgrenzungsaufzeichnungsverordnung

Zu dem vom BMF am 21. Februar 2017 vorgelegten Diskussionsentwurf in Bezug auf die Verordnung zu Art, Inhalt und Umfang von Aufzeichnungen i. S. d. § 90 Abs. 3 der Abgabenordnung hat die BStBK am 21. März 2017 Stellung genommen.

An einigen Stellen gehen die in der Verordnung vorgesehenen Anforderungen über die OECD/G20-Empfehlungen hinaus, wie beispielsweise bei der Darstellung von Entscheidungskompetenzen in Bezug auf die Geschäftsbeziehungen. Da nicht erkennbar sei, welchen Bezug die Benennung der Personen mit Entscheidungskompetenzen zur Anwendung des Fremdvergleichsgrundsatzes bei Kapitalgesellschaften hat, forderte die BStBK einen Verzicht auf diese Dokumentationspflicht.

Besonders kritisch ist nach Auffassung der Bundessteuerberaterkammer auch die Forderung, dass ein Steuerpflichtiger, der für die Bestimmung seiner Verrechnungspreise Datenbanken verwendet, dafür zu sorgen hat, dass der gesamte Suchprozess des Steuerpflichtigen zum Zeitpunkt der Außenprüfung in elektronischer Form reproduzierbar sein muss. Dies wird in den meisten Fällen nicht möglich sein.

Die Verordnung verlangt zudem, dass die Dokumentationen grundsätzlich in deutscher Sprache zu erstellen sind. Bei Bedarf können Steuerpflichtige Ausnahmen beantragen. Um den Unternehmen eine effiziente Erfüllung ihrer Dokumentationspflichten zu ermöglichen, regte die BStBK in ihrer Stellungnahme an, von der „Kann“- zu einer „Soll“-Regelung überzugehen, so dass Unterlagen vermehrt auch in englischer Sprache eingereicht werden können.

BERUFSRECHT

Textform bei Pauschalvereinbarungen nach § 14 StBVV

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat im April mit der Vierten Verordnung zur Änderung steuerlicher Vorschriften eine Mantelverordnung vorgelegt, in der u. a. folgende Neuheit der Steuerberatervergütungsverordnung vorgesehen ist: Künftig

BStBK zum Kabinettsentwurf des Datenschutzanpassungsgesetzes

Die Bundessteuerberaterkammer hat sich am 24. März 2017 zum Gesetzentwurf zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 (EU-DSGVO) und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 vom 1. Februar 2017 positioniert. Aus Sicht der Bundessteuerberaterkammer ist zu vermeiden, dass die Umsetzung der Datenschutz-Grundverordnung der EU (EU-DSGVO) im Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) zu einer Aushebelung der Geheimhaltungspflichten von Berufsgeheimnisträgern führt. Die BStBK begrüßte daher nachdrücklich, dass das Kabinett eine überarbeitete Ausnahmeregelung für die der Geheimhaltungspflicht unterliegenden Daten geschaffen hat. Dies sei gesetzes-

BERUFSRECHT

Geheimnisschutz – BStBK fordert weitere Verbesserungen

Das Bundeskabinett hat am 15. Februar 2017 den Entwurf für ein „Gesetz zur Neuregelung des Schutzes von Geheimnissen bei der Mitwirkung Dritter an der Berufsausübung schweigepflichtiger Personen“ beschlossen (zum Referentenentwurf siehe KammerReport 2/2017). Mit dem Regierungsentwurf hat die Bundesregierung zum Teil bereits wichtige Forderungen der BStBK aufgegriffen. So hat sie die Vorgabe, dass der Berufsgeheimnisträger den Dienstleister bei seiner Tätigkeit überwachen muss, gestrichen und bei dem mit dem Dienstleister abzuschließenden Vertrag die Schrift- durch die Textform ersetzt.

Die BStBK hat in ihrer Stellungnahme zum Regierungsentwurf vom 29. März 2017 die Gesetzesinitiative der Bundesregierung ausdrücklich begrüßt. Das geplante Gesetz sei ein wichtiger Schritt, um für die Berufsgeheimnisträger bei der Beauftragung externer Dienst-

regelungstechnisch eine wesentliche Verbesserung gegenüber dem ursprünglichen Referentenentwurf.

Dennoch ist es nach Auffassung der BStBK für den Berufsstand der Steuerberater von Bedeutung, dass weitere Ausnahmeregelungen hinzukommen. In der aktuellen Gesetzesfassung besteht weiterhin eine Kollision der Betroffenenrechte mit der Geheimhaltungspflicht. Das Gesetzgebungsverfahren wird voraussichtlich noch in dieser Legislaturperiode abgeschlossen.

Die Stellungnahme ist abrufbar unter: www.bstbk.de/de/presse/stellungnahmen.

leister für mehr Rechtssicherheit zu sorgen. Zugleich hat sie aber noch weitere Verbesserungen angemahnt. Zum einen seien möglichst einheitliche Begrifflichkeiten im Straf- und Strafprozessrecht einerseits und in den Berufsgesetzen andererseits zu verwenden, um mögliche Rechtsunklarheiten durch unterschiedliche Terminologien zu vermeiden. Zum anderen hat die BStBK in ihrer Stellungnahme kritisiert, dass nach dem Gesetzentwurf ein Offenbaren durch den Berufsgeheimnisträger nur dann straffrei sein soll, wenn dies für die Tätigkeit des beauftragten Dienstleisters „erforderlich“ ist. Nach Ansicht der BStBK muss es der Beurteilung der Berufsträger unterliegen, inwieweit sie eine weitere Person hinzuziehen und in welchem Umfang sie dieser Informationen offenbaren. Zumindest aber sei der Begriff der Erforderlichkeit im Gesetz näher zu konkretisieren, damit es nicht zu neuen Rechtsunsicherheiten kommt.

Neuordnung des Ausbildungsberufs zum Steuerfachangestellten

Die Delegierten der 95. Bundeskammerversammlung in Hamburg diskutierten ein Thema der „Steuerberatung 2020“ besonders intensiv: die Neuordnung des Ausbildungsberufs zum Steuerfachangestellten. Im Rahmen der Initiative „Berufsbildung 4.0“ des Bundesministeriums für Bildung und Forschung hat das Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) eine Untersuchung der Auswirkungen der Digitalisierung auf das Berufsbild der Steuerfachangestellten angestoßen.

Die Ergebnisse der Einzelevaluierung bilden die Grundlage für die Durchführung einer Novellierung der Berufsausbildung. Die Delegierten der Bundeskammerversammlung sprachen sich vorbehaltlich der Evaluierung

sergebnisse für das Neuordnungsverfahren aus. Die Digitalisierung im Bereich der Steuerberatung schreitet mit Begriffen wie „E-Bilanz“ oder „elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM)“ voran und bedarf einer stärkeren Berücksichtigung in der Ausbildung.

Das Neuordnungsverfahren erfolgt in organisatorischer und zeitlicher Hinsicht in einem geregelten Prozess, an dem der Bund, die Länder, Arbeitgeber, Kammern, Gewerkschaften und die Berufsbildungsforschung beteiligt sind. Grundlage für den Erlass von Ausbildungsordnungen ist § 4 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes. Danach erlassen verschiedene Ministerien im Einvernehmen die

Ausbildungsordnung bzw. erarbeiten diese auf Weisung des Fachministeriums. Auf Arbeitgeberseite koordiniert das Kuratorium der Deutschen Wirtschaft für Berufsbildung alle Neuordnungsvorgänge innerhalb der Wirtschaft und gegenüber Ministerien und Gewerkschaften. Dazu gehören beispielsweise die Vorbereitung der Eckdaten für den Ausbildungsberuf sowie die Vor- und Nachbereitung der zahlreichen Abstimmungen in den BIBB-Gremien und mit den Steuerberaterkammern.

Insgesamt wird das Neuordnungsverfahren ca. zweieinhalb bis drei Jahre andauern. Frühestens im Ausbildungsjahr 2019/2020 könnten die ersten Verträge nach einer neuen Ausbildungsordnung geschlossen werden. ≡

Anhörung zum Steuerumgebungsbekämpfungsgesetz

Die BStBK nahm am 27. März 2017 an der Anhörung zum Steuerumgebungsbekämpfungsgesetz vor dem Finanzausschuss des Deutschen Bundestages als Sachverständige teil. Dort kritisierte BStBK-Vizepräsident Volker Kaiser die zahlreichen neuen Meldepflichten als teilweise zu weitgehend oder unklar. Insbesondere die Meldepflicht über jeden Erwerb oder jede Veränderung einer Beteiligung an einer Personengesellschaft, auch wenn es

sich nur um wenige Prozentpunkte handelt, sei laut BStBK zweifelhaft. Außerdem forderte die BStBK, dass ein Steuerpflichtiger zu informieren sei, wenn eine Meldung über ihn abgegeben werde. Die Notwendigkeit einer solchen Information folgt aus dem vom BVerfG in seinem Beschluss zur Verfassungsmäßigkeit des Volkszählungsgesetzes 1983 vom 15. Dezember 1983 festgestellten Recht auf informationelle Selbstbestimmung. ≡

11.04.2017

JUVE Steuermarkt
Erfolgsmodell

01.04.2017

Siegener Zeitung
Steuerbescheid: Wenig Zeit für einen Einspruch

30.03.2017

Gala
Der Job ist solide

Weitere Presseveröffentlichungen unter:
www.bstbk.de/de/presse/bstbk_medien



Bundeskammerversammlung in Hamburg

Am 27. und 28. März 2017 fand die 95. Bundeskammerversammlung in Hamburg statt. BStBK-Präsident Dr. Raoul Riedlinger begrüßte rund 100 Delegierte. Dr. Peter Tschentscher, Senator und Präses der Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg, richtete ein Grußwort an die Teilnehmer, in dem er die Leistungen des Berufsstandes als Organ der Steuerrechtspflege ausdrücklich hervorhob. Im weiteren Verlauf der Tagung tauschten sich die Delegierten zu aktuellen steuerpolitischen und berufsrechtlichen Themen aus. Unter anderem wurde dabei das geplante EU-Dienstleistungspaket intensiv diskutiert.

ETAF-Konferenz am 12. Juli 2017 in Brüssel

Am 12. Juli 2017 findet in Brüssel die internationale ETAF-Konferenz zu dem im Januar 2017 von der Europäischen Kommission veröffentlichten Dienstleistungspaket und seinen Auswirkungen auf unternehmensnahe Dienstleistungen statt.

Nach den sehr weitgehenden Vorschlägen der Kommission sollen die Mitgliedstaaten unter anderem dazu verpflichtet werden, vor dem Erlass neuer beruflicher Regelungen oder deren Änderung eine Verhältnismäßigkeitsprüfung nach einem detailliert vorgegebenen Prüfungschema durchzuführen und die Kommis-

sion über jeden berufsrechtlichen Gesetzesentwurf zu informieren. Die Vorschläge rütteln laut BStBK an den Fundamenten des Berufsstands der Steuerberater, da sie die Vorbehaltsaufgaben, den Titelschutz, die obligatorische Kammermitgliedschaft und die Kapitalbindung auf den Prüfstand stellen.

Im ersten Panel werden allgemeine Aspekte und Herausforderungen des Dienstleistungspakets besprochen. Im zweiten Panel steht die Bedeutung des Berufsrechts im Mittelpunkt. Hier wird gegenüber Entscheidungsträgern auf EU-Ebene dargelegt, warum das Berufs-

recht die Qualität der Steuerberatung und damit letztlich auch Verantwortung, Rechtstreue und ethisches Verhalten der Steuerberater sichert.

Im Sinne des EuGH, der die Verhinderung von Steuerhinterziehung und den Verbraucherschutz in ständiger Rechtsprechung als zwingende Gründe des Allgemeininteresses anerkennt, soll auch die rechtliche Stellung als „Organ der Steuerrechtspflege“ und der Beitrag der Steuerberater zu einer funktionierenden Steuerrechtspflege hervorgehoben werden. ≡

SEMINARE

Neue Seminarreihe der BStBK zum digitalen Wandel

Die Digitalisierung schreitet immer schneller voran und betrifft auch Steuerberater. Um nicht von neuen Entwicklungen abgehängt zu werden, muss sich der Berufsstand möglichst frühzeitig den neuen Anforderungen stellen, die Finanzverwaltung, Mandanten oder auch Mitarbeiter an die Steuerkanzlei herantragen.

Das Seminar hilft dabei, eine Strategie für die eigene Kanzlei zu entwickeln, Arbeitsabläufe sowohl neu zu durchdenken als auch zu strukturieren und sich so zukunftssicher aufzustellen. Außerdem zeigt es auf, wie Steuerberater

ihre Mandanten beim digitalen Wandel begleiten und die Zusammenarbeit von Mandant und Berater im digitalen Umfeld gestalten können. Mit den beiden Referenten StB Jens Henke LL.M. und Dipl.-Volkswirtin Dr. Stefa Hirsch von der BPK Consulting, Analytics & Digital Strategy leiten zwei ausgesprochene Praktiker das Seminar.

Termin: 14. Juli 2017, Berlin

Weitere Informationen und Anmeldung unter: www.bstbk.de ≡

DWS-INSTITUT

Bewerbungsfrist für den Wissenschaftspreis 2017 des DWS-Instituts endet am 31. Juli 2017

Noch bis zum 31. Juli 2017 können sich Nachwuchswissenschaftler mit ihren Abschlussarbeiten auf den Gebieten Steuerrecht, betriebswirtschaftliche Steuerlehre oder Finanzwissenschaften für den Wissenschaftspreis des Deutschen wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater e.V. (DWS-Institut) bewerben. Der Preis ist mit 3.000 Euro dotiert. Die Verleihung findet im Rahmen des DWS-Symposiums am 27. November 2017 statt.

Weitere Informationen unter: www.dws-institut.de

BSTBK-STELLUNGNAHMEN AUF EINEN BLICK

21.04.2017

Stellungnahme der Bundessteuerberaterkammer zum Entwurf einer Verordnung zur Bestimmung der technischen Anforderungen an elektronische Aufzeichnungs- und Sicherungssysteme im Geschäftsverkehr (Kassensicherungsverordnung – KassenSichV)

29.03.2017

Stellungnahme der Bundessteuerberaterkammer zum Entwurf für ein Gesetz zur Neuregelung des Schutzes von Geheimnissen bei der Mitwirkung Dritter an der Berufsausübung schweigepflichtiger Personen (BR-Drs. 163/17)

24.03.2017

Stellungnahme der Bundessteuerberaterkammer zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie, zur Ausführung der EU-Geldtransferverordnung und zur Neuorganisation der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (BT-Drs. 18/11555)

Die vollständigen Stellungnahmen der BStBK finden Sie unter: www.bstbk.de/de/presse/stellungnahmen/

IMPRESSUM

Herausgeber:
Bundessteuerberaterkammer
Postfach 02 88 55, 10131 Berlin
Telefon: 030 240087-0
Telefax: 030 240087-99
www.bstbk.de

Verantwortlich für den Inhalt:
StB/WP/RA Dr. Raoul Riedlinger

Redaktion:
Minou Khodaverdi
Presse und Kommunikation
Bundessteuerberaterkammer

Gestaltung:
Hahn Images Berlin
www.hahn-images.de

Verlag:
C.H. Beck
Postfach 40 03 40, 80703 München
Telefon: 089 38189-0
Telefax: 089 38189-468

Druck:
Mayr Miesbach GmbH
Am Windfeld 15, 83714 Miesbach